Hansestadt Wipperfürth **V/2018/742/2**
Der Bürgermeister

III - Finanzservice

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2018	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.02.2018	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Über die schriftlich eingereichten Änderungsanträge der Ratsfraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder zum Haushaltsentwurf 2018 wird wie folgt beschlossen:

   a) .....
   b) .....
   c) .....
   d) .....
   e) .....
   f) .....

2. Dem im Unterausschuss Personal am 23. Januar 2018 vorgestellten Stellenplan 2018 wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die folgenden Stellen einem Besetzungsvorbehalt durch den Haupt- und Finanzausschuss unterliegen:

   a) Stellennummer 2.60.02, 0,5 Sachbearbeiter/in Bauverwaltung
   b) Stellennummer 2.66.08, 0,5 Sachbearbeiter/in Tiefbau
   c) Stellennummer 3.92.03, 0,74 Sachbearbeiter/in Liegenschaften/Bodenmanagement
   d) Stellennummer 2.73.32, 0,5 Arbeiter/in Bauhof
   e) Stellennummer 2.73.30, 1,0 Baumkontrolleur/in Bauhof
   f) Stellennummer 1.53.09, 1,0 Badewärter/in WLS-BAD

3. § 9 (Bewirtschaftungsregeln) des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 wird wie folgt neu gefasst:

Im Sinne von § 4 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung gelten folgende **Bewirtschaftungsregelungen**:

a) Als Budgets im Sinne von § 21 Gemeindehaushaltsverordnung gelten die nachfolgend aufgelisteten Produktbereiche bzw. Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Siehe hierzu auch die entsprechende Produktübersicht.

1.01.01		Innere Verwaltung		1.05	Soziale Leistungen
1.01.02		Bauhof Wipperfürth-Hückeswagen		1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.01.03		Regionales Gebäudemanagement		1.06.05	Spielplätze
1.02		Sicherheit und Ordnung		1.07	Gesundheitsdienste
1.03.01		Allgemeine Schulverwaltung		1.08.01	Sportförderung und Sportstätten
1.03.02		GS St. Antonius		1.08.02	WLS-Bad
1.03.03		GS St. Nikolaus		1.09	Räumliche Planung u. Entwicklung
1.03.04		GS Albert-Schweitzer		1.10	Bauen und Wohnen
1.03.05		GS Agathaberg		1.11.01	Abfallbeseitigung
1.03.06		GS Kreuzberg		1.11.02	Stadtentwässerung
1.03.09		GS Wipperfeld		1.12	Verkehrsflächen u. -anlagen, ÖPNV
1.03.10		Konrad-Adenauer-Hauptschule		1.12.04	Straßenreinigung
1.03.11		Hermann-Voss-Realschule		1.13	Natur- und Landschaftspflege
1.03.12		Engelbert-von-Berg-Gymnasium		1.13.02	Friedhöfe
1.04.01		Kultur		1.14	Umweltschutz
1.04.02		Musikschule		1.15	Wirtschaft und Tourismus
1.04.03		Stadtbücherei		1.15.03	Märkte
1.04.04		Archiv Wipperfürth-Hückeswagen		1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Planung und Bewirtschaftung innerhalb dieser Budgets richtet sich nach den Produkten und Leistungen, die innerhalb der Budgets erbracht werden. Die jeweiligen Budgetverantwortlichen werden in den betreffenden Produktbereichen bzw. Teilergebnis- und Teilfinanzplänen genannt.

b) - Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Schadensereignisse.

- Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüssen, zweckbezogenen Zuweisungen, Spenden und sonstigen Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.

- Mehrerträge / -einzahlungen aus Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für Gewerbesteuerumlage und Fonds Deutsche Einheit.

c) Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Buchstabe a) sind die Personalaufwendungen (-auszahlungen), die Aufwendungen (Auszahlungen) für Zinsen, die Aufwendungen für Abschreibungen, sowie die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen.

d) Im Rahmen des Finanzcontrolling haben die Budgetverantwortlichen regelmäßig unterjährig dem *Fachbereich III Finanzservice* über die Entwicklung ihrer Budgets zu berichten.

e) Der *Fachbereich III Finanzservice* ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung eines Budgets absehbar bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zu einer über- oder außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung im Sinne des § 83 der Gemeindeordnung führt.

f) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -bezogen auf die Salden im jeweiligen Teilergebnis- oder Teilfinanzplan- in Höhe von mehr als 50.000 EUR (Haushaltsüberschreitungen) gelten als „erheblich“ im Sinne von § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen obliegt diese Entscheidung gemäß § 83 Abs. 1 Gemeindeordnung dem Stadtkämmerer. Das Zustimmungserfordernis ist in dem Augenblick gegeben, wenn erkennbar ist, dass eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres eintreten wird. Haushaltsüberschreitungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtkämmerers sind dem Rat

zur Kenntnis zu bringen.

Die Bewirtschaftung der Teilbudgets liegt in der Zuständigkeit der Produktbereichsverantwortlichen. Eine Übertragung der Budgetverantwortung auf Produktgruppenebene bzw. auf Produktebene ist innerhalb des Produktbereichs in Abstimmung mit dem *Fachbereich III Finanzservice* zulässig.

4. Der von der Verwaltung in der Sitzung des Rates am 19. Dezember 2017 eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u.a. Fortschreibung 2018 des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 - 2020) wird unter Berücksichtigung der Teilbeschlüsse zu 1. bis 3., einschließlich der seit Einbringung bis heute eingetretenen Änderungen des Ergebnis- und Finanzplans lt. beiliegendem Veränderungsnachweis beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden sich unmittelbar aus der endgültigen Beschlussfassung des Rates über die Haushaltssatzung 2018 in der Ratssitzung am 06. Februar 2018 ergeben.

Demografische Auswirkungen:

Eine kommunale Haushaltsplanung hat immer auch demografische Auswirkungen, wobei sich diese nicht genauer beziffern lassen.

Begründung:

In der Sitzung des Rates am 19. Dezember 2017 wurde der durch die Verwaltung eingebrachte Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen zur weiteren Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Nach der Einbringung erfolgte die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Haushaltsentwurf für die Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Ratssitzung am06. Februar 2018 öffentlich ausliegt und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 02. Januar 2018 bis 26. Januar 2018 die Möglichkeit haben, gegen den Entwurf Einwendungen zu erheben (§ 80 Abs. 3 GO NRW).
Innerhalb dieser Offenlage des Haushaltsentwurfs erfolgten keine Einwendungen aus der Bürgerschaft.

Der Nachweis über die nach Aufstellung des Haushaltsentwurfs am 19. Dezember 2017 bis zur Beschlussfassung am 06. Februar 2018 eingetretenen Veränderungen einzelner Planungsansätze im Ergebnis- und/oder Finanzplan ist als Anlage nach dem Stand 02. Februar 2018 beigefügt.

Die Kommunalaufsicht beim Oberbergischen Kreis hat proaktiv informiert, dass die Bewirtschaftungsregeln, die bereits seit NKF-Start 2007 gelten und im vorliegenden

Haushaltsentwurf aus dem Vorbericht in die Haushaltssatzung verschoben werden, an einigen Stellen umzuformulieren sind. Dies wurde im Sinne eines beschleunigten Haushaltsgenehmigungsverfahren berücksichtigt. Die entsprechenden Passagen sind grau unterlegt, bzw. ergeben sich aus dem Abgleich mit dem Wortlaut des originären Haushaltsentwurfes.

Anlage:

Anlage 1 – Veränderungsnachweis 2018 (aktualisiert)
Anlage 2 – Stellenplanentwurf 2018
Anlage 3a – Haushaltsanträge der CDU-Fraktion
Anlage 3b – Haushaltsanträge der SPD-Fraktion
Anlage 3c – Haushaltsanträge der UWG-Fraktion
Anlage 4 – Matrix der Haushaltsanträge 2018